



**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Gemischten Sondervermögens
mit Änderung der Kostenklausel**

**RP Immobilienanlagen & Infrastruktur Anteilklasse A
(ISIN DE000A0Q9892 // WKN A0Q989)**

**RP Immobilienanlagen & Infrastruktur Anteilklasse T
(ISIN DE000A0KEYG6 // WKN A0KEYG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten Gemischten Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderung der BABen für das oben genannte Gemischte Sondervermögen am 19. September 2019 genehmigt. Die Änderungen der BABen umfassen im Einzelnen folgende Punkte:

1. Kostenklausel

Der § 7 Kosten wird an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst:

- Zukünftig erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.
- In § 7 Abs. 4 wird ein Kostendeckel eingeführt und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 3 und 5 lit. (m) des § 7 Kosten erstreckt.

- Ferner können zukünftig auch folgende Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen;
 - Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt.

Die Änderung der BABen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 1. Januar 2020 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im September 2019

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Gemischte Sondervermögen

RP Immobilienanlagen & Infrastruktur,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen;
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen;
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen;
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen, mit Ausnahme von Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 6 lit. b) der AABen,
5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 9 der AABen, ,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens werden in Anlagen aus dem Bereich Immobilien und Infrastruktur investiert bzw. gehalten. Mit einer Investition in Anlagen aus dem Bereich Immobilien und Infrastruktur ist ein indirektes Investment über die nachstehend genannten Vermögensgegenstände gemeint:

- (a) Anteile an Offenen Immobilienfonds. Anteile an Offenen Immobilienfonds umfassen Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 lit. a) der AABen. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres bzw. Jahresberichten. Nach den vorgenannten Unterlagen waren folgende Immobilien-Investitionen zulässig:

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Es konnte in alle Arten von in- und ausländischen Immobilien-Sondervermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung war nicht erforderlich. Erwerbbares Immobilien-Sondervermögen mussten nach ihren Anlagebedingungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen. Diese Begrenzung galt nicht, soweit das erwerbbares Immobilien-Sondervermögen in Anteile im Sinne des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 KAGB oder vergleichbare Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen (Geldmarktfonds) investiert.

Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Immobilien-Sondervermögen mehr erworben werden. Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an den vorgenannten Offenen Immobilienfonds halten. In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens halten.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

- (b) (i) Anleihen von Emittenten aus dem Bereich Immobilien, das heißt aus einer Branche, die sich überwiegend mit der Entwicklung, Produktion (insbesondere Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bearbeitung von Grundstücken, Herstellung von für Bauvorhaben benötigte Vorprodukte z. B. Fertighausteile, Gebäudeausstattung, Installationen, Baustoffe, Gewerke sowie den entsprechenden Produktionsprozessen), Bewirtschaftung und Vermarktung von Immobilien beschäftigt.
- (ii) Anleihen von Emittenten aus dem Bereich Infrastruktur, konkret aus den Branchen Bauindustrie (wie Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Baustoffe), Versorgung (wie Energie- und Wasserversorgung, Netzbetreiber), Entsorgung

(wie Recycling und Müllentsorgung), Verkehr (wie Autobahnen, Flug- und Seehäfen, Bahnunternehmen), Transport und Logistik (wie Flug- und Fuhrunternehmen, Speditionen), Gesundheitswesen (wie Krankenhäuser und Seniorenheime) und Kommunikation (wie Errichtung und das Betreiben von Telekommunikationsnetzen).

- (c) (i) Aktien von Immobiliengesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs) gemäß dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz – REITG), wobei es sich bei den REITs um solche handeln muss, die nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung steuerlich den Status eines Real Estate Investment Trust aufweisen.
- (ii) Aktien von Unternehmen, die überwiegend im Immobilien- und Infrastruktur-Bereich tätig sind. Emittenten von Aktien im Immobilien- und Infrastruktur-Bereich, die für dieses Gemischte Sondervermögen erworben werden, müssen den in § 2 Absatz 1 lit. b) definierten Branchen zuzuordnen sein.
- (d) Anteile an Investmentvermögen nach § 1 Absatz 4, sofern diese überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 2 Absatz 1 lit. b) und c) investiert sind. Bei der Auswahl der hiernach erwerbenden Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen bzw. Satzungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten bzw. nach vergleichbaren Unterlagen bei EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital.
- (e) Schuldverschreibungen (z. B. Delta 1 - Zertifikate)
 - (i) auf Immobilien- und Infrastrukturanlagen im Sinne der vorstehenden Buchstaben b) und c),
 - (ii) auf Anteile an Investmentvermögen im Sinne des vorstehenden Buchstabens d),
 - (iii) auf offene oder geschlossene, inländische, EU- oder ausländische AIF, die überwiegend in Immobilien investiert sind, sowie

(iv) auf offene oder geschlossene, inländische, EU- oder ausländische AIF, die überwiegend in andere offene oder geschlossene, inländische, EU- oder ausländische AIF im Sinne des vorstehenden Buchstaben (iii) investiert sind.

Für sämtliche der in diesem Buchstaben e) genannten Schuldverschreibungen sind die Erwerbbarkeitsvoraussetzungen des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie der Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

- (2) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Wertpapiere im Sinne von § 5 der AABen erwerben.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- (3) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Geldmarktinstrumente im Sinne von § 6 der AABen erwerben.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.

- (5) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Bankguthaben im Sinne von § 7 der AABen halten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

- (6) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw.

Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB) gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:

- (a) Bei der Auswahl erwerbbarer Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen bzw. Satzungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten bzw. nach vergleichbaren Unterlagen bei EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Es kann in alle Arten von in- und ausländischen Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - (b) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF investieren dürfen.
 - (c) Die in Pension genommenen Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- (7) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß den §§ 218 und 219 KAGB oder diesen vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (Gemischte Investmentvermögen) gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:
- (a) Nach den Anlagebedingungen dieser erwerbbarer Gemischten Investmentvermögen können vorbehaltlich der Beschränkungen aus nachfolgenden Ziffern grundsätzlich Investitionen vorgesehen sein in
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,

- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB,
- Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 KAGB,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- Anteile an Investmentvermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB,
- Aktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Gemischten Investmentvermögens erwerben.

- (b) Bei der Auswahl erwerbbarer Gemischter Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen bzw. Satzungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten bzw. nach vergleichbaren Unterlagen bei EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Es kann in alle Arten von in- und ausländischen Gemischten Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - (c) Die in Pension genommenen Anteile an Gemischten Investmentvermögen sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- (8) Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß den §§ 220 bis 224 KAGB oder diesen vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (Sonstige Investmentvermögen) gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:

- (a) Bei der Auswahl erwerbbarer Sonstiger Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen bzw. Satzungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten bzw. nach vergleichbaren Unterlagen bei EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Es kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- (b) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in ausländische offene Sonstige Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
- (c) In den erwerbbaeren Sonstigen Investmentvermögen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Sonstigen Investmentvermögens sowie nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
- (d) Sonstige Investmentvermögen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaeren Sonstigen Investmentvermögen nicht vorgesehen sein. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Sonstigen Investmentvermögen kann unbeschränkt erfolgen.
- (e) Investmentvermögen, die Sonstigen Sondervermögen im Sinne der §§ 220 bis 224 KAGB entsprechen, dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

- (f) Erwerbbares Sonstiges Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- (g) Die in Pension genommenen Anteile an Sonstigen Investmentvermögen sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilswertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die

Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des Anteils.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,35 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Gemischten Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,15 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes, mindestens EUR 8.000,00 jährlich.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) ggf. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;

- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
 - (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 10

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.